

SATZUNG

Social Gym Hamburg

§ 1 NAME UND SITZ, VEREINSFARBEN, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „**Social Gym Hamburg e.V.**“ und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Vereinsfarben sind: Schwarz-Gelb.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2 VEREINSZWECK UND ZIELE/AUFGABEN

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und die Förderung der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des Ringersports im Verein, sowohl in der Breite als auch in der Spitze zur körperlichen Vervollkommnung und Steigerung der Leistungsfähigkeit.
Wir trainieren zweimal die Woche in der Halle und einmal die Woche draußen. Wir teilen das Training in Anfänger und Fortgeschrittene ein, sodass wir jedem nach seinem Leistungsstand gerecht werden können. Es werden pro Quartal Wettkämpfe stattfinden, für die wir die Sportler vorbereiten und antreten lassen werden. Die Mitglieder werden in den Wettkämpfen nach Altersklasse und Gewichtsklasse aufgeteilt. Sie tragen beim Wettkampf entweder ein rotes oder blaues Ringertrikot mit dem Vereinsdruck drauf. Wir verfolgen ebenfalls Talentförderung, sodass ausgewählte Sportler die Chance haben sich für nationale Wettkämpfe qualifizieren zu können (z. B. Deutsche Meisterschaften).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus

- a) Mitgliedern, die auf Dauer am sportlichen Leben teilnehmen wollen (aktive Mitglieder),
- b) Mitgliedern, die nicht auf Dauer am sportlichen Leben teilnehmen wollen (Passiv-/Fördermitglieder),
- c) Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn sich der Betreffende besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben hat.

Ehrenmitglied können auch Personen werden, die nicht Mitglied des Vereines sind.

§ 4 MITGLIEDSPFLICHTEN, GEBÜHREN UND BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Gebühren und Beiträgen verpflichtet. Art und Höhe sowie Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen durch Beschluss des Vorstandes oder des Ehrenrates und setzt einen wichtigen Grund voraus. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) wenn das Mitglied mehrfach oder in grober Weise gegen die Satzung oder die sonstigen Ordnungen des Vereins verstoßen hat oder
 - c) wenn sich das Mitglied einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat.
- (4) Hält der Vorstand die Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes für gegeben, so ist er berechtigt, dem betroffenen Mitglied die Teilnahme an den Veranstaltungen und Zugang zu Einrichtungen des Vereins bis zur Entscheidung des Ehrenrates zu versagen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung.

SATZUNG

Social Gym Hamburg

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe einer Tagesordnung durch Aushang im Trainingszentrum und Bekanntgabe auf der Internetseite erfolgen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 VORSTAND

- (1) Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
- (2) Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch ein Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 und bedarf der Schriftform.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch Wahl von bis zu neun Beisitzern erweitern.

Die Vereinsmitglieder bis zu einem Alter von 21 Jahren wählen alle zwei Jahre einen Jugendbeauftragten (Jugendwart).

Beauftragten nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre-

Das aktive und passive Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres

§ 9 KASSENPRÜFER

Mit dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Sie haben die Kasse des Vereins zu prüfen, das Ergebnis schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 EHREN RAT

- (1) Mit dem Vorstand sind bis zu fünf Mitglieder zum Ehrenrat zu wählen. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein und dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Betroffenen zuständig bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint, zudem bei einer Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied.
- (3) Vor der Entscheidung ist den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind schriftlich niederzulegen, von den Mitgliedern des Ehrenrates zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Der Vorstand ist zu unterrichten.
- (5) Als Disziplinarmaßnahmen kann der Ehrenrat auf Verwarnung, Verweis oder Ausschluss aus dem Verein erkennen.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen (soweit dieses aus der Förderung des Sports stammt) an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 18.11.2022 beschlossen worden.



Handwritten signatures of the board members, including names like S. Musy, Feiden Lazari, and others.

Fahim Afshar

Hamburg den 26.04.2023